

Begleitscheinregulativs (§§. 10, 29 und 30) bemittelt, gelten die Bestimmungen der §§. 36 und 37 mit dem Unterschiede, daß statt der Gefäßentrichtung die Extrahierung des Begleitscheins eintritt.

Dasselbe Verfahren findet Statt, wenn die Waaren zwar nach einem Orte mit Niederlagerrecht bestimmt sind, jedoch in der Abmeldung bemerkt ist, daß die Waaren dort nicht zur Niederlage kommen, sondern sogleich verzollt werden sollen.

b) auf Begleitschein I.

§. 39.

Sollen Waaren aus der Niederlage nach einem andern Orte mit Niederlagerrecht versendet werden, und ist die Disposition über dieselben noch vorbehalten, so wird, nachdem die Waaren vermogen und nach Maßgabe der Vorschrift im §. 20 des Begleitscheinregulativs unter Verschluss gesetzt worden, der Begleitschein erteilt.

Die Verwiegung kann dann unterbleiben, wenn solche von dem Amte nicht für notwendig erachtet wird.

4. Behandlung der aus der Niederlage entnommenen Waaren bezüglich des angeschriebenen Gewichts.

§. 40.

Da nach §. 45 der Zollordnung das auf den Grund allgemeiner oder spezieller Revision beim Eingange ermittelte und im Begleitscheine angegebene Gewicht in der Regel zur Grundlage der künftigen Verzollung der eingegangenen Waaren dient, so wird bei den zur Niederlage kommenden Waaren,

- a) wenn solche unmittelbar vom Auslande eingegangen sind, das vor der Aufnahme in die Niederlage festgestellt,
- b) wenn sie mit Begleitschein eingetroffen sind, das durch den Begleitschein überwiesene Gewicht im Niederlagerregister angeschrieben.

Demnachst wird bei der Zurücknahme der Waaren aus der Niederlage in folgender Art verfahren:

- 1) bei sofortiger Verzollung oder bei Versendung auf Begleitschein II. wird der Eingangszoll nach dem angeschriebenen Gewichte erhoben resp. im Begleitschein ausgeworfen.
- 2) bei der Versendung auf Begleitschein I. nach einem anderen Niederlageort wird das angeschriebene Gewicht dem Empfangsaute in dem auszufertigenden Begleitscheine überwiesen, in letzterem aber zugleich auch das bei der Abmeldung aus der Niederlage nach §. 39 ermittelte Gewicht nachrichtlich bemerkt.

Sind von dergleichen Waaren Proben entnommen worden, so wird von dem